AGB Lohnarbeit – Hornbach Forst GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) **Geltungsvoraussetzungen, Konzern**

Diese AGB gelten für die Vertragsbeziehung zwischen der Hornbach Forst GmbH (im Folgenden „Hornbach Forst“) und dem Kunden, sofern und soweit sie im Einzelfall oder generell für bestimmte Geschäftsbeziehungen einbezogen wurden.

(2) **Ausschließliche Geltung der AGB**

Sind die Geltungsvoraussetzungen gegeben, gelten diese AGB ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn Hornbach Forst ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Hornbach Forst in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt.

§ 2 Beurteilung von Schlechtwetter und damit verbundenem Einsatzabbruch wie z.B. Regen, Waldbrandgefahr, etc.

Hornbach Forst obliegt es im pflichtgemäßen Ermessen, zu entscheiden, ob die Arbeiten aufgrund der Witterungsbedingungen (z.B. Regen, Sturm, Waldbrandgefahr) aufgenommen oder eingestellt werden. Die Stillstandszeit sowie weitere An- und Abfahrten werden dem Kunden nicht in Rechnung gestellt. Sollte das Wetter so lange schlecht sein, dass der Auftrag aufgrund eines Folgeauftrages nicht abgeschlossen werden kann, ist Hornbach Forst berechtigt, die Restarbeiten zu einem neu zu vereinbarenden Termin fortzuführen. Die neue Terminvereinbarung erfolgt schriftlich über den Disponenten.

§ 3 Beurteilung der Verkehrs- und Produktionsflächen

Hornbach Forst ist berechtigt, im pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, ob die Zufahrt (z.B. aufgrund von Witterung, Lage der Zufahrt, Hindernissen am oder um die Zufahrt herum, etc.) möglich ist und ob die Produktionsflächen geeignet sind.

Im Falle von ungünstiger Witterung erfolgt eine neue Terminierung.

Sind die Flächen wegen fehlender Mitwirkung noch nicht geeignet, wird auf die Möglichkeit der Entschädigung gemäß § 642 BGB sowie die Fristsetzung gemäß § 643 BGB hingewiesen. Sind die Flächen auch bei der Nachholung einer vereinbarten Mitwirkung für unsere Leistung ungeeignet oder ist jede unmöglich, wird hiermit auf die Vorschriften zur rechtlichen Unmöglichkeit sowie Schadensersatz hingewiesen (§§ 275, 280 BGB).

Dem Kunden steht es frei, mit Hornbach Forst einen Besichtigungstermin zu vereinbaren, bei dem Hornbach Forst die Bedingungen vor Ort vorab prüft, um für alle Punkte außer der LKW-Befahrbarkeit der Zufahrt (welche sich nicht allein optisch prüfen lässt, sondern der Kunde z.B. anhand der Bauunterlagen oder von einem Sachverständigen einschätzen lassen kann) auszuschließen, dass der Kunde hier eine falsche Beurteilung vornimmt mit entsprechenden negativen Folgen für ihn im Falle von Verschulden. Für einen solchen Termin beträgt die vorab zu zahlende Schutzgebühr 50 Euro netto/59,50 Euro inkl. MwSt., welche bei einem folgenden Auftrag verrechnet wird.

§ 4 Maschinenschaden und Stillstandszeiten während des Auftrags

Sollte es während dem Auftrag zu einem Maschinenschaden kommen, so setzen wir alles daran diesen sofort an Ort und Stelle zu reparieren. Die Ausfallszeit für den Schaden wird nicht dem Kunden berechnet und führt auch nicht zu einer Stornosituation. Sollten wir die Arbeiten nicht an Ort und Stelle erfolgreich abschließen können, behalten wir uns vor einen neuen Termin für die Fortsetzung der Arbeiten mit dem Kunden auszumachen. Dies erfolgt schriftlich durch unseren Disponenten.

§ 5 Sog. Flurschäden etc.

Bei der Befahrung von Gelände mit unserer Maschine (zweiachsiger LKW mit einem Gesamtgewicht von 18to und einer Achslast von 8 bzw. 11to sowie einem zweiachsigen Anhänger mit einem Gesamtgewicht von 11to und einer Achslast von 5to je Achse) kommt es auch bei sorgfältiger Fahrt und Verwendung zu Veränderungen des Geländes (sog. „Flurschäden“), welche keine Vertragsverletzung durch Hornbach Forst darstellen. Diese Veränderungen bestehen typischer- und üblicherweise in der Verdichtung des Bodens unter der Fahrspur und der Bildung von Fahrrillen. Soweit Mitwirkungen nicht erfüllt sind und dies für Hornbach Forst nicht erkennbar ist (z.B. keine LKW-Befahrbarkeit) kann es zudem zu weiteren Schäden kommen, z.B. auch im Rahmen eines Festfahrens der Maschine.

Soweit der Kunde Gelände Dritter befahren lässt, sorgt der Kunde dafür, dass der Berechtigte auch für diese Veränderungen und Gefahren seine Einwilligung erteilt. Der Kunde stellt Hornbach Forst von etwaigen Ansprüchen eines Dritten, die auf vertragsgemäßen Verhalten von Hornbach Forst beruhen, frei.

§ 6 Arbeitszeiten und Pausenregelung

Die konkreten Arbeitszeiten bestimmt Hornbach Forst grundsätzlich selbst. Selbstverständlich halten unsere Mitarbeiter das Arbeitszeitgesetz (insbesondere Pausen und Maximalarbeitszeiten) ein. Die Anfahrtszeit unserer Mitarbeiters ist lt. Gesetz Arbeitszeit.

Grundsätzlich arbeiten die Mitarbeiter maximal in der Zeit zwischen 07:00 bis 20:00 Uhr bei Ihnen vor Ort. Arbeiten vor 07:00 und nach 20:00 sind nur mit schriftlichen Genehmigung des Disponenten möglich. Für die Einholung etwaiger Ausnahmegenehmigungen für Arbeiten vor 07.00 oder nach 20.00 ist der Kunde verantwortlich und hat diese bei einem Wunsch nach Arbeiten in diesen Zeiten Hornbach Forst spätestens mit Vertragsschluss vorzulegen.

§ 7 Zahlungsziel

Die Rechnung wird nach der Leistungserbringung erstellt und ist zahlbar binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung netto ohne Abzug

§ 8 Vergütung nach Kündigung

Erfolgt durch Sie eine Kündigung, gleich aus welchem Grund, ohne dass sie von Hornbach Forst zu vertreten ist, hat Hornbach Forst das Recht, eine pauschale Vergütung bzw. einen pauschalierten Schadensersatz

bei einer Kündigung von mehr als vier Wochen vor Beginn der Vertragsausführung in Höhe von 0%, derjenigen Gesamtvergütung, welche sich aus dem vereinbarten Stundensatz lt. 1.1. des Angebots multipliziert mit dem garantierten Stundenkontingent lt. 1.2 des Angebots ergibt,

bei einer Kündigung weniger als zwei Wochen vor Beginn der Vertragsausführung in Höhe von 10 %, derjenigen Gesamtvergütung, welche sich aus dem vereinbarten Stundensatz lt. Angebot multipliziert mit dem garantierten Stundenkontingent lt. Angebot ergibt,

bei einer Kündigung weniger als einer Wochen vor Beginn der Vertragsausführung in Höhe von 30 %, derjenigen Gesamtvergütung, welche sich aus dem vereinbarten Stundensatz lt. Angebot multipliziert mit dem garantierten Stundenkontingent lt. Angebot ergibt,

bei einer Kündigung nach Beginn der Vertragsausführung in Höhe von 60 % derjenigen Gesamtvergütung, welche sich aus dem vereinbarten Stundensatz lt. Angebot multipliziert mit dem garantierten Stundenkontingent lt. Angebot ergibt

zu verlangen, sofern nicht Hornbach Forst im Einzelfall einen höheren Vergütungsanspruch (bspw. weil schon mehr als 60 % des garantierten Stundenkontingents erbracht wurden oder der gesetzliche Anspruch von Hornbach Forst auf Vergütung nach Kündigung gem. § 648 BGB höher ausfällt) oder Sie einen niedrigeren Vergütungsanspruch (bspw. weil nach Abzug von

ersparten Aufwendungen und/oder anderweitige Verwendung der Arbeitskraft durch Ersatzaufträge kein Vergütungsanspruch verbleibt) im Einzelfall nachweisen. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund durch Sie ist die Vergütung auf die tatsächlich erbrachten Leistungen beschränkt, sofern Sie den zur Kündigung führenden wichtigen Grund nicht zu vertreten haben.

§ 9 Ausbringungsmengen und technische Leistungsgrenzen des Holz-Säge-Spaltautomaten

Unser Holz-Säge-Spaltautomat „POSCH K-650 vario“ unterliegt laut Hersteller folgenden technischen Leistungsgrenzen:

Maximale Förderbandauswurfhöhe 4m, Spanauswurf ebenerdig in Fahrtrichtung links ohne Auffangbehälter, Variable Scheitkantenlänge 5–10 cm, Scheitlänge max. 20–50 cm, Scheitanzahl pro Arbeitsgang max. 60, hydraulischer Stammvorschub mit Manipulator und Walzenförderer 6 m, Sägesystem SuperCut Harvester 90 cm, Spaltkraft 16 t.

In der folgenden Grafik gibt der Hersteller die technisch bedingte maximale Ausbringungsmenge wie folgt an:

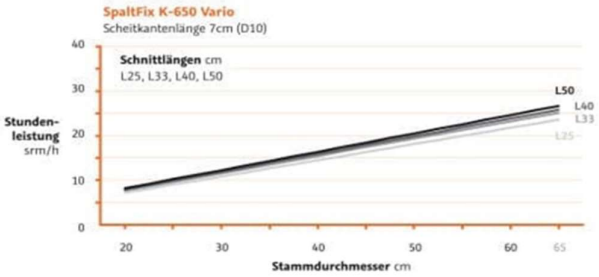

Die Herstellerangaben zur technisch bedingten maximalen Ausbringungsmenge laut Grafik (ohne Berücksichtigung der Vorzögerungen durch die Notwendigkeit des Auflegens des Holzes mit dem Kran) beträgt demnach:

Holzscheitlänge / Stammdurchmesser	25 cm	33 cm	50 cm
20 cm	8,0 Srm / h	8,0 Srm / h	8,0 Srm / h
30 cm	10,0 Srm / h	11,0 Srm / h	12,0 Srm / h
40 cm	15,0 Srm / h	17,0 Srm / h	18,0 Srm / h
50 cm	17,0 Srm / h	20,0 Srm / h	22,0 Srm / h
60 cm	22,0 Srm / h	24,0 Srm / h	25,0 Srm / h

Bisher haben sich beim Auflegen des Holzes mit dem Kran durch die Hornbach Forst folgende durchschnittlichen Ausbringungsmengen bei durchschnittlichen Arbeitsbedingungen (insbesondere bei guter Holzqualität, Schnürung etc.) ergeben:

Holzscheitlänge / Stammdurchmesser	25 cm	33 cm	50 cm
20 cm	6,8 Srm / h	6,8 Srm / h	6,8 Srm / h
30 cm	8,5 Srm / h	9,4 Srm / h	10,2 Srm / h
40 cm	12,8 Srm / h	14,5 Srm / h	15,3 Srm / h
50 cm	14,5 Srm / h	17,0 Srm / h	18,7 Srm / h
60 cm	18,7 Srm / h	20,4 Srm / h	21,3 Srm / h

Im Folgenden finden Sie die von uns verwendeten Umrechnungsfaktoren von Schüttraummeter (Srm) in Raummeter (Rm) und Festmeter (Fm):

Holzscheitlänge	25 cm	33 cm	50 cm
Schüttraummeter (Srm)	1,00 m³	1,00 m³	1,00 m³
Raummeter (Rm)	0,74 m³	0,66 m³	0,50 m³
Festmeter (Fm)	0,46 m³	0,41 m³	0,31 m³

..

§ 10 Anwendung von Gesetzesrecht

Soweit nicht anderes vereinbart oder (insbesondere in diesen AGB) geregelt ist, gilt Gesetzesrecht.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts (CISG) und etwaiger Kollisionsrechte. Das Gleiche gilt für etwaige vorvertragliche Schuldverhältnisse in Zusammenhang mit dem Vertrag.

(2) Gerichtsstand ist Landau/Pfalz. Hornbach Forst bleibt es jedoch vorbehalten, am Sitz des Kunden zu klagen

§ 12 Anwendung von Gesetzesrecht

Soweit nicht anderes vereinbart oder (insbesondere in diesen AGB) geregelt ist, gilt Gesetzesrecht